

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Preßgesetz für das Grossherzogthum Baden**

**Baden**

**Karlsruhe, 1832**

Commissionsbericht über den dritten Titel des Entwurfs des Preßgesetzes,  
namentlich ueber das Preßverfahren

[urn:nbn:de:bsz:31-143345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-143345)

## Commissionsbericht

über den dritten Titel des Entwurfs eines Pressgesetzes,

namentlich

über das Pressverfahren.

Erstattet von dem Abgeordneten Bekk.

Meine Herren!

Die Commission, die Sie zur Prüfung des der Kammer vorgelegten Gesetzesentwurfs über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen niedergesetzt haben, hat mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen über den dritten Titel des Gesetzes, nämlich über das Pressverfahren, Bericht zu erstatten.

Die Frage: ob ein Schwurgericht über Schuld oder Nichtschuld entscheiden soll? — ist unstreitig die wichtigste, die sich hinsichtlich des Verfahrens bei Pressvergehen darstellt.

Die Kammer hat diese Frage in ihren früheren Anträgen bejaht, die Regierung aber diesem Antrage in dem vorgelegten Entwurfe keine Folge gegeben.

Ihre Commission, meine Herren, ist nun der Meinung, daß auf der Verweisung der Pressvergehen vor ein Schwurgericht zu beharren sei. Der Herr Abg. Duttlinger, der über die ersten zwei Titel des Pressgesetzes Bericht zu erstatten hat, wird Ihnen die Motive, aus welchen die Commission in dieser Beziehung an den frühern Beschlüssen fest halten zu müssen glaubte, vortragen.

Jedoch hat die Commission das Gewicht derjenigen Gründe

anerkannt, aus welchen der Herr Commissär der Regierung die natürliche Unmöglichkeit, auf dem gegenwärtigen Landtag ein gutes Gesetz über das Schwurgericht noch zu entwerfen und zu berathen, darzuthun suchte.

Die allgemeine Frage, meine Herren, die Frage: ob ein aus den besten und unabhängigsten Klassen des Volkes gewähltes nicht ständiges Gericht, dessen Vertrauen noch durch ein ausgedehntes Refusationsrecht erhöht wird, über Preßvergehen richten soll? — ist durch die Wissenschaft bereits so umständlich erörtert und durch Erfahrungen vieler Völker so erprobt, daß darüber zwar wohl noch Streit möglich, aber keine unaufgeklärte und ungeprüfte Seite mehr vorhanden ist, und daß man mit Wahrheit sagen kann: die Akten sind darüber geschlossen.

Allein hier, wie bei jeder solchen großen Anstalt, sind in der Ausführung noch tausend Verschiedenheiten denkbar, die ihren Werth erhöhen, vermindern oder aufheben, und die je nach den Sitten und Gewohnheiten eines Volkes und nach seinen sonstigen Einrichtungen gut oder schlecht, passend oder unpassend seyn können.

Ein solches Institut darf daher kein Werk der Eile seyn, — es erfordert die reifste und umsichtigste Prüfung, die jetzt bei dem nahen Ende des Landtags außer dem Kreise der natürlichen Möglichkeit liegt. Wir mögen hiebei bedauern, daß die Regierung den Entwurf eines Preßgesetzes uns nicht geraume Zeit früher vorlegte und daß sie nicht das Institut des Schwurgerichts selbst schon darin aufnahm, — aber so, wie die Sache jetzt liegt, bleibt uns nichts anderes übrig, als daß wir zur Rettung des Grundsatzes zwar die Bestimmung: die Preßvergehen seien durch ein Schwurgericht abzuurtheilen, — in das Gesetz aufnehmen, dagegen aber bis zur Ausbildung des Schwurgerichts das Prozeßverfahren, wie der Entwurf es festsetzt, mit den erforderlichen Modificationen als bloß transitorisches Gesetz annehmen, und dies im ersten §.

§. 1 zur Einleitung des ganzen Titels aussprechen. Es ändert sich nämlich nicht nur das urtheilende Gericht, sondern selbst das Vorverfahren erhält, wenn ein Schwurgericht errichtet wird, großentheils eine andere Gestalt.

Dies vorausgesetzt, wende ich mich nun zum Entwurfe selbst, und bemerke, daß die Commission es für angemessen

hält, die Vorschriften über die Beschlagnahme von Druckschriften, die der Entwurf §. 11, 12, 49, 50, 52 theilweis unter der Polizei der Presse und theilweis unter dem Prozeßverfahren abhandelt, zusammen zu stellen und ein eigenes Kapital daraus zu machen, sofort die Vorschriften über das Strafverfahren als ein zweites Kapitel davon auszuscheiden.

Zuerst also von der

#### Beschlagnahme.

Die §§. 11 und 12 des Entwurfs verordnen, wann die Polizei den Beschlag verfügen könne, und was, wann sie dies gethan, zu geschehen habe, — sodann die §§. 49, 50 und 52, daß und wie sonst das Gericht nur auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Privatklägers die Beschlagnahme anzuordnen, und über den von der Polizei verfügten Beschlag weiter zu erkennen habe. Eine einfachere Ordnung dürfte nun nach der Ansicht der Commission diese Materie erhalten, wenn, wie schon bemerkt, die erwähnten §§. zusammen gestellt und dermaßen an einander gereiht werden, daß zuerst gesagt werde: wann die Polizei (§. 1) — sodann unter welchen Voraussetzungen das Gericht (§. 2) auf den Antrag des Staatsanwalts (§. 3) oder eines Privatklägers (§. 4) den Beschlag zu erkennen habe, und wie das polizeiliche Verfahren in ein gerichtliches übergehe (§. 6) — endlich wann der Beschlag wieder aufhöre oder aufzuheben sei (§. 7, 8 und 9).

Nach dieser Ordnung wird

§. 2 zuerst zu bestimmen seyn, wann die Polizei befugt sei, eine Druckschrift mit Beschlag zu belegen.

Der §. 11 des Entwurfs gestattet dies in vier Fällen:

- 1) wenn der Name des Verlegers oder Druckers, und Ort und Zeit des Druckes, fehlen oder falsch sind, so wie
- 2) wenn die nach §. 5 des ersten Titels bei periodischen Blättern nöthige Caution nicht gestellt, oder bei einer eingetretenen Verminderung nicht wieder ergänzt worden ist.

In diesen beiden ersten Fällen hat nun die Commission kein Bedenken, der Polizei das Recht der Beschlagnahme einzuräumen, weil in beiden Fällen die Druckschrift ohne Rücksicht auf den Inhalt schon ihrem äußeren Erscheinen nach gefehlwidrig, und dies leicht erkennbar ist, ohne daß dabei ein Überschreiten der polizeilichen Gewalt bei etwaiger zu großer Angftlichkeit ihrer Agenten zu befürchten wäre.

Hinsichtlich der Beschlagnahme wegen nicht erfolgter Ergänzung einer verminderten Caution glaubte die Commission nur den Besatz machen zu müssen, daß zu solcher Ergänzung vom Gerichte eine Frist anberaumt werden müsse, nach deren fruchtlosem Ablaufe erst die polizeiliche Beschlagnahme ferner erscheinender Blätter statthaft sei.

Der dritte Fall, da der Entwurf den polizeilichen Beschlag für zulässig erkennt, da nämlich der Inhalt der Schrift den Verdacht eines im öffentlichen Interesse zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens begründe, ist schon bedenklicherer Art.

Durch die Beschlagnahme einer Schrift kann oft sehr großer Schaden entstehen, und es ist gefährlich, dieselbe in das Ermessen einer einzigen Person zu stellen, nämlich derjenigen Person, welche dem Verbrechen nachspürt, zugleich das Recht einzuräumen, das Entdeckte sogleich selbst als Verbrechen zu behandeln und mit Beschlag zu belegen, also eine richterliche Funktion mit der polizeilichen zu verbinden.

Gleichwohl wird es nothwendig seyn, der Polizei da, wo ein Verbrechen schon begangen, nämlich die Druckschrift schon ausgegeben, also das Verbrechen auch leichter zu erkennen, und große Eile nöthig ist, das Recht der fürsorglichen Beschlagnahme zu überlassen, — wogegen die Commission nicht darauf eingehen zu können glaubt, daß die Polizei in irgend einem Falle wegen dem vermutheten verbrecherischen Inhalt einer Schrift den Beschlag schon vor deren Ausgeben darauf verfügen dürfe, weil hierin nur wieder die Censur in einer veränderten Gestalt läge. Um einen solchen Beschlag schon vor dem Ausgeben einer Druckschrift zu verhängen, ist durchaus ein richterliches Erkenntniß nöthig, in dessen Formen mehr Garantie gegen Willkühr und Mißgriffe liegt, und wodurch nur bei einem nach den gesetzlichen Erfordernissen begründeten Verdacht eines Verbrechens eingeschritten werden darf.

Zwar sind bei uns, so lange die Justiz und Polizei in unterer Instanz noch bei einer Stelle vereinigt sind, die Handlungen der Justiz und jene der Polizei noch nicht hinreichend von einander geschieden, doch liegt auch jetzt schon hinsichtlich des Verfahrens gegen die Presse zwischen dem richterlichen und polizeilichen ein sehr erheblicher Unterschied

darin, daß bei dem aufgestellten Grundsätze des Anklageprozesses §. 43 und 49 das Amt als Richterstelle nur auf Anrufen einer Parthei (des Staatsanwalts oder eines Privatklägers) einschreiten darf, während es als Polizeistelle, in soweit der Polizei wirklich ein Recht der Beschlagnahme gestattet wird, unaufgefordert handelt, und Richter und Kläger in einer Person darstellt. Es hat also immer noch Werth, die Funktionen der Polizei, d. i., die unaufgeforderten Schritte des Amtes, auf die Fälle der äußersten Noth zu beschränken, denn darin hauptsächlich, daß nicht dieselbe Person anklage und zugleich richte, daß also diejenige Person, welche richten, beziehungsweise einen Beschlag erkennen soll, nicht schon zum Voraus durch ihre selbstthätigen Nachspürungen befangen sei, darin — sage ich — liegt die vorzüglichste Sicherheit gegen ängstliche oder leidenschaftliche Mißgriffe.

Was endlich den vierten vom Entwurfe angenommenen Fall einer polizeilichen Beschlagnahme betrifft, da nämlich jemand eine durch Verbreitung der Schrift ihm zugehende Rechtsverletzung nachweise, — so ist die Commission der Meinung, es dürfe bei dem verletzten Rechte eines Privatn nie die Polizei, sondern nur auf erhobene Klage der Richter einschreiten.

Die Polizei wache ihrer natürlichen Bestimmung nach nur für das öffentliche Interesse, und überlasse den Einzelnen, für das Ihrige selbst zu sorgen, sofern nicht in der Rechtsverletzung gegen den Einzelnen ein solches Verbrechen oder Vergehen liegt, welches schon im Allgemeinen nach den Gesetzen (hier insbesondere nach jenem über Ehrenkränkungen und Verläumdungen) im öffentlichen Interesse von Amte wegen zu verfolgen ist.

Der Einzelne wende sich also mit seiner Klage oder mit seinem Beschlagsgesuche, wie mit jeder anderen Klage über eine Rechtsverletzung, an den Richter und nicht an die Polizei. Es ist dies auch um so nöthiger, als der Private ganz nur nach den Gesetzen des Privatrechts die Gefahr einer ihm zugehenden Rechtsverletzung zu bescheinigen, und für allen aus dem grundlosen Beschlag hervorgehenden Schaden zu haften, also in den meisten Fällen hiefür zum Voraus auch besondere Sicherheit zu leisten hat.

Hiernach hat die Commission im §. 1 das Recht der polizei-

lichen Beschlagnahme auf die Fälle des verletzten öffentlichen Interesse und zwar, so fern es sich nicht um eine bloß formelle Gefeswidrigkeit des Erscheinens eines Blattes handelt, auf die Fälle, da dasselbe schon ausgegeben ist, beschränkt, — sodann im

§. 3 in allen andern Fällen nur eine richterliche Beschlagnahme in der Form des Anklageprocesses, also nur auf den Antrag des Staatsanwalts oder eines Privatklägers, gestattet, wobei nur zu bemerken ist, daß die Commission keinen Grund einseht, warum nach dem §. 49 des Entwurfs der Privatkläger in der Regel sich mit seinem Gesuche zuerst an den Staatsanwalt und dieser sich erst an den Richter wenden soll. Bei Klagen, die nicht im öffentlichen Interesse von Amts wegen verfolgt werden dürfen, mag sich der Verletzte selbst an den Richter wenden, und dem Staatsanwalt darf dabei nicht mehr zukommen, als in jedem bürgerlichen Prozesse.

In den §§. 4 und 5 sind die Erfordernisse der Anträge auf Beschlag nach den allgemeinen Gesetzen festgestellt und im

§. 6 ist dem Richter gemäß dem §. 50 des Entwurfs die nöthige Beschleunigung empfohlen.

§. 7. Der §. 12 des Entwurfs verordnet, daß da, wo die Polizeibehörde den Beschlag verfügte, innerhalb 24 Stunden dem Staatsanwalt und dem Gerichte die Anzeige davon zu machen sei, und nach §. 50 soll das Letztere sogleich nach erhaltener Anzeige über den Fortbestand oder die Aufhebung des Beschlags erkennen.

Diese beiden Verfügungen hat die Commission hier im §. 6 zusammengestellt, und beigefügt, daß, was nach dem §. 50, 51 und 52 wohl auch im Sinne des Entwurfs liegt, der Richter, wenn er den Beschlag selbst erkannt oder den von der Polizei verfügten bestätigt habe, unverzüglich die Untersuchung des Vergehens, wegen dessen der Beschlag auf die Druckschrift erkannt wurde, vorzunehmen habe, da eine solche richterliche Beschlagverfügung oder Bestätigung zugleich das im §. 51 des Entwurfs erwähnte Erkenntniß in sich enthält, daß Grund zur gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens vorhanden sei, denn ohne einen solchen bescheinigten Grund ist auch der Beschlag nie gerechtfertigt.

So lange indessen die Aemter Justiz und Polizei in sich vereinigen, ist es nicht überall von großem Werthe, daß der

Richter den von ihm in der Eigenschaft eines Polizeibeamten verfügten Beschlag wieder bestätige, doch kann nach Umständen auch ein anderer Polizeicommissär oder etwa eine obere Polizeibehörde eine Beschlagnahme angeordnet haben, wobei alsdann der Richter in seinem Erkenntnisse noch unbefangen ist, und in jedem Falle liegt ein Vortheil darin, daß, sobald der Staatsanwalt von der polizeilichen Beschlagnahme Kenntniß erhält, durch sein Auftreten und Einmischen die richterliche Funktion des Bezirksamts wieder rein wird, und der Staatsanwalt bei näherer Aufklärung der Sache, oder sogleich anfangs den von der Polizei (nach §. 1 also nur im öffentlichen Interesse) angelegten Beschlag wieder aufgeben und überhaupt von aller gerichtlichen Verfolgung immer wieder abstecken kann.

Der §. 8 ist der §. 53 des Entwurfs, und bedarf keiner Rechtfertigung.

§. 9 Wenn die Polizei den Beschlag verfügt hat, so darf derselbe nur provisorisch, d. i. so lange bestehen, bis der Richter darüber entschieden haben kann, was (wie schon im §. 7 bemerkt ist) besonders bei der bald erfolgenden Trennung der Justiz von der Administration, und auch jetzt schon wenigstens da von Wichtigkeit ist, wo ein anderer Polizeibeamter, als der zugleich der Richter ist, den Beschlag verfügt hat.

Der §. 12 des Entwurfs verordnet nun in dieser Beziehung, daß, wenn die Anzeige bei Gericht nicht innerhalb 24 Stunden erfolge, derjenige, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, die Aufhebung desselben bei dem Gerichte verlangen könne. Damit ist aber nach der Meinung der Commission noch nicht genug geschehen, sondern sie hält dafür, daß in weiteren zweimal 24 Stunden die richterliche Bestätigung des Beschlags demjenigen, gegen den er verfügt war, eröffnet werden müsse, und daß, wenn dies nicht geschehe, der Beschlag, kraft Gesetzes, seine rechtliche Wirkung verliere, der Impetrat also nicht gehalten werden dürfe, sich wegen Aufhebung des Beschlags erst an den Richter zu wenden, es sei denn, er wolle nur dasjenige, was ihm etwa weggenommen, und noch nicht zurückgegeben wurde, rückfordern.

Der Beisatz der Commission, daß in einem solchen Falle die Staatskasse dem durch den Beschlag Beschädigten allen Schaden zu ersetzen habe, rechtfertigt sich von selbst; denn



derselbe ist rechtswidrig verletzt und zwar durch die Staatsbehörde. Der Staat mag seinen Rückgriff gegen die nachlässige Behörde nehmen, aber dem Beschädigten gegenüber ist er selbst haftbar, da in seiner, des Staates, Auctorität die Behörde gehandelt hat. Der Grundsatz übrigens, daß da, wo Jemand wegen Verbrechen gerichtlich verfolgt, und alsdann im gesetzlichen Wege frei gesprochen, oder von der Klage wieder entbunden wird, der Staat nur die Untersuchungskosten trage, für sonstigen Schaden aber keinen Ersatz leiste, und der Beschädigte denselben, wenn nicht Jemand wegen Verschulden besonders ersatzpflichtig wird, auf sich zu behalten habe, kann auf den Fall, wo der Beschlag wegen verächtlicher Verfolgung, also ohne gesetzliche Erlebigung, wieder seine Gültigkeit verliert, keine Anwendung finden.

§. 10. Es ist nun noch eine Bestimmung nöthig, ob und unter welchen Voraussetzungen der Beschlag, der vom Richter selbst erkannt, oder auf eine Mittheilung der Polizeibehörde hin gerichtlich bestätigt ist, vor erfolgendem Urtheil in der Hauptsache vom Untersuchungsrichter selbst wieder aufgehoben werden könne.

Aus dem §. 91 des Entwurfs geht hervor, daß eine solche Wiederaufhebung vorkommen könne, aber sonst ist keine Stelle darin, welche darüber etwas festsetzt.

Im gemeinen Arrestverfahren des bürgerlichen Processes steht immer dem Richter, der einen Beschlag erkannte, nach vor sich gegangenen Justificationsverfahren auch zu, denselben wieder aufzuheben, wenn gleich der Streit über die Hauptsache, z. B. über eine Forderung, für welche der Beschlag erkannt wurde, vor einem andern Gerichte verhandelt wird.

Es ist in solchen Fällen der Arrestgrund von dem Klagegrund in der Hauptsache ganz verschieden.

Anders verhält es sich mit dem Beschlag auf eine Druckschrift wegen eines in solcher liegenden Vergehens. Hier ist der Grund der gerichtlichen Verfolgung überhaupt auch zugleich der Grund des Beschlags. Wenn kein Grund zu einem Strafverfahren vorhanden ist, so ist auch kein Grund zu einem Beschlag vorhanden, und umgekehrt. Nur alsdann, wenn eine Schrift eine Rechtsverletzung gegen den Staat, oder gegen einen Privaten enthält, kann der Staatsanwalt oder Private verlangen, daß durch Unterdrückung der Schrift

(S. 34) die Rechtsverletzung angewendet, oder ihre Vergrößerung durch weitere Verbreitung verhindert werde. Aber in allen solchen Fällen muß dieses Begehren dem verletzten Staat oder Privaten zustehen, und man würde dessen Rechte kränken, wenn man bei einer anerkannten oder bescheinigten Rechtsverletzung zwar das gerichtliche Verfahren fortsetzen, aber gegen den Willen des Staatsanwalts oder Privatklägers dennoch den erkannten Beschlag einstweilen wieder aufheben, also die Rechtsverletzung noch vollziehen lassen wollte.

Deswegen ist die Commission der Meinung, ein einmal erkannter Beschlag könne vor einem Verzicht oder Urtheil in der Hauptsache (außer dem Falle einer besondern Zustimmung des klagendes Theils) nur erst mit Aufhebung der Untersuchung selbst wieder aufgehoben werden.

Eine solche Aufhebung der Untersuchung soll aber, da sie gewissermaßen ein Erkenntniß in der Hauptsache enthält, in der Regel nicht vom Untersuchungsrichter, sondern (so lange nicht die Einführung des Schwurgerichts die Aufstellung einer Anklagekammer nöthig macht) nur vom urtheilenden Gerichte selbst erkannt werden dürfen. Doch in einem Falle, nämlich da, wo der Beschlag auf eine Druckschrift, ehe das Gericht solche vor sich hatte, auf andere Bescheinigung hin verfügt wurde, und das Gericht alsdann bei der Untersuchung durch Einsicht der Schrift sich selbst von dem Nichtdaseyn des vermutheten Thatbestandes eines Vergehens überzeugt, soll das Gericht, dessen früheres Erkenntniß auf falschen Voraussetzungen beruhte, befugt seyn, die Untersuchung und Beschlagnahme selbst wieder aufzuheben, weil in einem solchen Falle die Sache in der Regel einfach ist, und das Gericht, wäre ihm die Schrift selbst wieder vorgelegen, auf die Untersuchung und auf den Beschlag gar nie erkannt hätte, es aber überdies auch mit zu vielen Schwierigkeiten und oft mit großen Nachtheilen verbunden wäre, wenn mit Aufhebung des Beschlags zugewartet werden müßte, bis vom urtheilenden Gerichte in der Hauptsache ein Erkenntniß erfolgt.

Auch werden der Staatsanwalt und der Privatkläger durch diese Befugniß des Untersuchungsrichters nicht gefährdet, da sie nach S. 91 gegen die Aufhebung des Beschlags die Revision an das Obergericht ergreifen können.

Ich komme nun zum zweiten Kapitel des dritten Titels, nämlich zum

Der  
gerichtliche  
s. 11  
Anklage  
habe.  
Die  
gegangen  
beschloß  
bleibt es  
derung,  
vergehen  
Verfahren  
Anklagen  
Wenn  
Rechtstre  
dabei um  
eine Priv  
stimmen  
Grund n  
schaft un  
überreit  
Süßig wo  
das bei  
nur alle  
die Ger  
förm.  
Dam  
nämlich  
theilende  
alle Aus  
nicht ur  
jektiver  
den Älter  
Der A  
eben eriv  
losigkeit  
über den  
den, Mi  
Daß

### Strafverfahren.

Der Hauptgrundsatz, auf den der Entwurf §. 43 das gerichtliche Verfahren baut, ist

§. 11 jener, daß statt des bisherigen Untersuchungs- das Anklageverfahren, und zwar mündlich und öffentlich, Statt habe.

Die Commission ist, wie ich schon oben bemerkte, weiter gegangen, indem sie die Einführung eines Schwurgerichts beschloß. Aber auch bevor das Schwurgericht besteht, ist und bleibt es unter allen Voraussetzungen eine unerläßliche Forderung, daß, wenn die gerichtlichen Erkenntnisse über Preßvergehen nur irgend einiges Vertrauen genießen sollen, das Verfahren mündlich und öffentlich sei, und daß dabei der Anklageprozeß Statt habe.

Wenn die Öffentlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch da und dort Gegner findet, weil es sich dabei um keine Angelegenheit des Volkes, sondern nur um eine Privatsache zweier oder mehrerer Bürger handle, — so stimmen dagegen in Strafsachen, wo auch dieser einzige Grund wegfällt, alle, welche den Fortschritten der Wissenschaft und den Erfahrungen anderer Länder nicht fremd sind, überein, daß nur allein die Öffentlichkeit des Verfahrens die Justiz von möglichen Abwegen zurückzuhalten vermöge, und daß bei einem höheren Stande der Civilisation eines Volkes nur allein durch diese Öffentlichkeit noch das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Berichte erhalten und gestärkt werden könne.

Damit in Verbindung steht die Mündlichkeit des Verfahrens, nämlich der Grundsatz, daß die Betheiligten von allen urtheilenden Gerichtspersonen selbst gehört werden, die Letzteren alle Aussagen derselben unmittelbar selbst vernehmen, und nicht nur glauben müssen, was ihnen der Referent nach subjektiver Auswahl dessen, was er für wesentlich hält, aus den Akten vorträgt.

Der Vortheile des Anklage-Verfahrens habe ich bereits oben erwähnt. Dieses allein vermag die vollkommene Partheillosigkeit des nicht selbstthätig einschreitenden, sondern nur über den vor ihm geführten Streit der Partheien entscheidenden, Richters zu sichern.

Daß zur Ausführung des Anklageprozesses ein Staats-

anwalt, d. i. ein öffentlicher Ankläger, aufgestellt werden müsse, unterliegt keinem Zweifel. Die Commission ist aber der Meinung, die hiervon handelnden §§. 44 und 45 des Entwurfs hier wegzulassen, da sie, ihrer Natur nach, bloß reglementären Inhalts sind, und ihre Bestimmungen bis zur Erlassung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung überhaupt von der Regierung gegeben werden können.

Nur ist, §. 12 um anzuzeigen, daß, wie der §. 44 verordnet, auch Substituten des Staatsanwalts aufgestellt werden dürfen, im §. 46 hiervon Erwähnung zu thun, und sonst in diesem §. bestimmter auszudrücken, welche Preßvergehen von Staats wegen und welche nur auf Antrag einer Civilparthei verfolgt werden dürfen.

In der Regel sind alle Verbrechen und Vergehen, die durch die Presse verübt werden, öffentlicher Natur, sofern es sich nicht um solche Ehrenkränkungen und Verläumdungen handelt, bei welchen nach dem desfalligen Gesetze, das bereits an die erste Kammer wieder zurückgegangen ist, nur auf die Klage des Beleidigten eingeschritten werden darf.

Die Commission hält es daher für angemessen, sich nur allgemein auf dieses besondere Gesetz zu beziehen, und nur hinsichtlich der Beleidigungen gegen auswärtige Regenten oder Regierungen, und hinsichtlich jener gegen inländische Staatsstellen und öffentliche Diener noch besondere Bestimmungen zu geben.

Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen dürfen nach jenem Gesetze nicht von Amtes wegen verfolgt werden, aber dennoch wird das freundschaftliche Verhältniß unserer Regierung mit andern Regierungen, und die Achtung, die man fremden Staaten schuldig ist, es fordern, daß bei den durch die Presse verübten Beleidigungen auf ihre jeweilige Beschwerde der Staatsanwalt für sie einschreite, und sie nicht gehalten seien, zur gerichtlichen Verfolgung der Sache hierlands selbst einen Anwalt aufzustellen. Weiter wird man aber nicht gehen und eine gerichtliche Verfolgung von Amtes wegen um so weniger anordnen, als dadurch, wenn eine Verfolgung unterbliebe, häufig nur Verlegenheiten für die Regierung herbeigeführt würden.

Auch die meisten Beleidigungen gegen öffentliche Diener sind nach dem erwähnten Gesetze nicht von Amtes wegen zu verfolgen, aber doch wird man, wenn die Beamten ihre

Amtsehre retten wollen, ihnen den Beistand des Staatsanwalts nicht versagen dürfen. Nur soll der Staatsanwalt, damit er nicht etwa im Eifer für Erfüllung seiner Pflicht zu Kleinliches verfolge und das in der Verletzung der Amtsehre liegende Ubel noch verschlimmere, nicht ohne Aufforderung der beleidigten Staatsstelle oder des beleidigten öffentlichen Dieners einschreiten, es sei denn, daß die vorgesetzte Behörde des Letztern im Interesse des Dienstes es nöthig finde, daß Genugthuung verschafft und dadurch die Amtsehre des Dieners wieder hergestellt werde. In der letzteren Beziehung muß die vorgesetzte Behörde, wenn der beleidigte Diener die Rettung seiner Amtsehre vernachlässigen und dadurch den Dienst selbst benachtheiligen wollte, statt seiner den Staatsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung der Sache auffordern können.

Immerhin muß aber der Staatsanwalt, wenn er die Beschwerde grundlos findet, die gerichtliche Verfolgung ablehnen und solche dem vermeintlich beleidigten Diener selbst überlassen können, daher ist in der Redaktion der Commission nur gesagt, daß er in solchen Fällen auf erfolgte Aufforderung die Klage erheben könne.

§. 13. Nach dem §. 48 des Entwurfs soll auch da, wo das Vergehen nur auf die Klage des beleidigten Privaten verfolgt werden darf, das Gesuch um Anordnung einer Untersuchung, beziehungsweise die Klage, bei dem Staatsanwalt übergeben und von diesem dem Untersuchungsrichter mitgetheilt und fernerhin von Amts wegen verfolgt werden.

Ich habe schon oben (§. 2) bemerkt, daß die Commission eine derartige Einmischung des Staatsanwalts in reine Privatklage nicht für zweckmäßig hält. Abgesehen davon, daß hier zu einer größeren Einmischung des Staatsanwalts als in jedem Civilprozeße kein Grund vorhanden ist, und dem Beleidigten ganz füglich die Verfolgung seiner Rechte selbst überlassen werden kann, — liegt ein Bedenken gegen die Vermittlung durch den Staatsanwalt im Allgemeinen noch darin, daß ja der Staatsanwalt, wenn er die Klage des vermeintlichen Beleidigten für grundlos ansieht, doch nicht gehalten seyn kann, gleichwohl für ihn eine Anklageschrift zu fertigen und nach §. 58 Anträge auf Schuldigerklärung zu stellen.

Der Baiersche Entwurf gibt daher dem Staatsanwalt die

Befugniß, die Beschwerde jedes beleidigten Privatmannes, wenn er sie gegründet findet, zur eigenen gerichtlichen Verfolgung anzunehmen, oder andernfalls abzulehnen, und dem Beleidigten die Erhebung der Klage selbst zu überlassen.

Da jedoch nach der Ansicht der Commission jeder Streit über Beleidigungen, wobei der Staat nicht etwa wegen dem Amt des Beleidigten, oder wegen politischer Verhältnisse theilhaftig ist, als eine reine Privatsache angesehen werden muß, und der Staatsanwalt lediglich die öffentlichen Interessen zu vertreten hat, und nicht der Advokat von Privaten ist, — so hat die Commission zwischen gegründeten und ungegründeten Beschwerden von Privaten in dieser Hinsicht keinen Unterschied angenommen, und den Privaten die Verfolgung ihrer Genugthuungsklagen überall selbst überlassen.

Hiernach sind die §§. 47 und 48 zusammengezogen und in ihrer Fassung verändert worden.

Die §§. 49, 50, 52 und 53 des Entwurfs sind oben in dem Kapitel über den Beschlag aufgenommen worden, und fallen daher hier weg.

§. 14. Dieser §. ist der §. 51 des Entwurfs, mit einziger Veränderung des Wortes „Ansuchen“ in das Wort „Klage.“

Dem Untersuchungsrichter das Erkenntniß über die Statthaftigkeit der gerichtlichen Verfolgung, vorbehaltlich der Berufung, einzuräumen, wird, so lange nicht das Schwurgericht constituirt ist, und damit eine Anklagekammer nöthig wird, keinen erheblichen Bedenken unterliegen. Die Frage, ob eine Anklage Statt habe? — ist da, wo ständige Richter nach Beweisregeln urtheilen, und wobei mehrere Instanzen eintreten, das etwa Ueberkille also wieder gut gemacht werden kann, nicht von so großer Wichtigkeit, und auf der andern Seite würde die Unbefangenheit des in der Hauptsache selbst urtheilenden Obergerichts etwas gestört, wenn dasselbe zum Voraus schon immer über die Statthaftigkeit der gerichtlichen Verfolgung erkannt hätte.

§. 15. Die Gründe, warum die Schwurgerichte nicht so gleich jetzt schon eingeführt werden können, und deshalb einweilen die Hofgerichte, dem §. 57 des Entwurfs gemäß, die urtheilenden Gerichte über Preßvergehen seyn sollen, sind oben im Eingange dieses Berichts angegeben.

Die §§. 16 und 17 sind die §§. 55 und 56 des Entwurfs,

und geben über die Ablehnung der Richter, wegen Befangenheit oder Unfähigkeit derselben, angemessene Bestimmungen; allein damit ist noch nicht genug geschehen, sondern es ist

§. 18 durchaus nothwendig, dem Angeklagten auch eine Ablehnungsbefugniß von größerem Umfange zu gestatten, nämlich eine solche, welche nicht erst durch den meistens schwierigen oder unmöglichen Beweis einer Befangenheit begründet, sondern ganz frei und ohne Angabe irgend eines Grundes gegeben werden soll.

Bei dem Schwurgerichte ist dieses freie Recusationsrecht wohl einer der größten Vortheile. Ohne Zweifel ist dasselbe gerade bei dem Schwurgerichte am unerläßlichsten und auch am naturgemähesten; allein auch bei dem Hofgerichte wird es das Vertrauen erhöhen, und ist bei dessen Aufstellung zur Aburtheilung von Pressvergehen, die meistens politischer Natur sind, doppelt nöthig.

Es gilt zugleich als einiger Ersatz für das Schwurgericht selbst, und kann, da dazu keine so großen Umstände und Vorbereitungen, wie zur Construirung des Schwurgerichts, nothwendig sind, sogleich jetzt provisorisch an die Stelle des Schwurgerichts gesetzt werden.

Ob die Gerichte in ihrem jetzigen Bestande, hinsichtlich der Aburtheilung von Pressvergehen, Vertrauen verdienen, oder nicht, wollen wir nicht untersuchen, — aber so viel ist gewiß, daß sie dazu das erforderliche Vertrauen nicht besitzen.

Als einfache Thatsache läßt sich dies durchaus nicht verkennen.

Wenn man von uns Beweise forderte, daß unsere Gerichte in Aburtheilung von Strassachen je durch Vorurtheile, durch Neigung oder Abneigung, sich bestimmen ließen, — so erwidern wir, daß Vergehen von der Art, wie sie gewöhnlich durch die Presse begangen werden, unter den Fesseln der Censur, die das Schlimme mit dem Guten niederdrückt, bisher fast nie vorgekommen sind, wir also aus dem, was geschah, nicht beurtheilen können, was künftig unter der Herrschaft einer freien Presse geschehen würde.

In constitutionellen Staaten hat in der Regel die politische Gesinnung jedes gebildeten Staatsbürgers eine gewisse Richtung, die ihn bei Beurtheilung politischer Vergehen und alles dessen, was durch die Presse verbreitet, die öffentliche Mei-

nung leiten will, befangen macht. Er wird, so aufrichtig er auch das Wahre zu erkennen sich bemüht, ganz unwillkürlich, je nach seinen politischen Grundsätzen, da — oder dort hin neigen, und alle diejenigen, welche nicht seiner Gesinnung sind, werden sein Urtheil überall nur mit Mißtrauen aufnehmen.

Wie wollte man auch z. B. demjenigen, welcher im Eifer für das allgemeine Beste das seinen Ansichten widerstrebende System der Regierung hart angreift, und darum gerichtlich verfolgt wird, zumuthen, Vertrauen zu haben zu der Entscheidung eines Gerichts, von dessen Mehrheit der Mitglieder er wüßte, daß sie dem angegriffenen Systeme der Regierung mit Wärme ergeben sind? —

Es ist daher, m. H., so lange nicht das Schwurgericht, das solche Mängel hauptsächlich beseitigen soll, eingeführt ist, durchaus nothwendig, einstweilen wenigstens durch Einräumung eines freien Recusationsrechtes, wodurch der Angeklagte die ihm feindlichen Elemente aus dem Gerichte wenigstens theilweis entfernen kann, das Vertrauen auf die Reinheit der in Presssachen ergehenden Urtheilssprüche zu stärken.

Die Commission ist daher der Meinung, nach den Vorschlägen, welche unser Herr College Duttlinger in einer im Archive für die badische Rechtspflege im Jahre 1829 (Bd I Hest 1) erschienenen vortrefflichen Abhandlung über den Indizienbeweis gemacht hat, ein freies Recusationsrecht in der Art zu statuiren, daß da, wo es sich um öffentliche Interessen handelt, wo nämlich der Staatsanwalt geklagt hat, der Angeklagte die Mitglieder des Hofgerichts bis zur Hälfte derselben ohne Angabe von Gründen ablehnen könne, und daß dafür eine gleiche Anzahl von Advokaten, wie es in Rheinbatern geschieht, als Ersazrichter eintreten.

Natürlich ist, daß dem Staatsanwalt eine gleiche Ablehnungsbefugniß, hinsichtlich der ständigen Richter nicht zukomme, da dieselben ja nicht wie die Geschwornen durch das Loos gewählt, sondern vom Staat, in dessen Namen der öffentliche Ankläger handelt, selbst ernannt sind.

Daß aber gerade die bei dem Hofgerichte angestellten Advokaten (nach dem Loose und mit Vorbehalt eines unten zu beschreibenden weitem Recusationsrechtes) die Ersazrichter seyn sollen, rechtfertigt sich schon durch die Betrachtung,



daß bei der Vermischung der That- und Rechtsfrage wohl Rechtsgelehrte gefordert werden dürften, und daß deren, außer den Staatsdienern und ihren Gehilfen, wenig andere, als die Advokaten vorhanden sind. Allein nebstdem glaube ich, die Behauptung aussprechen zu dürfen, daß die Advokaten vorhanden sind. Allein nebstdem glaube ich die Behauptung aussprechen zu dürfen, daß die Advokaten ihrem Berufe und ihrer unabhängigen Stellung nach, das öffentliche Vertrauen in politischen Dingen in der Regel am meisten genießen, und daß sie in diesem ehrenden Vertrauen noch steigen werden, wenn künftig die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens sie mehr dem Altkensraub entfremdet, und dem öffentlichen Leben zuwendet.

Der §. 19 der Commission ist der §. 54 des Entwurfs.

Das Schlußverhör bei der Voruntersuchung muß natürlicher Weise wegfallen, da der Zweck, den es bei dem bisherigen Untersuchungsverfahren hatte, durch das vor dem urtheilenden Gerichte selbst vor sich gehende Hauptverfahren mehr als bisher erreicht wird.

Bei einer veränderten Gerichtsverfassung, die mit der Einführung des Schwurgerichts unvermeidlich wird, sind alsdann auch nähere Vorschriften über die Führung der Voruntersuchung, über die Competenz der dabei concurrirenden Beamten, über die Anbringung und Erhebung der exceptiver., über den Verhaft u. dgl. nothwendig, was alles zur Zeit umgangen und der bisherigen Gesetzgebung, so weit ihr nicht durch die Bestimmungen über das Anklage- und das öffentliche mündliche Hauptschlußverfahren derogirt ist, überlassen werden kann.

Nur ist durch einen Zusatz zum §. 54 des Entwurfs darauf aufmerksam zu machen, daß, was beim Anklageprozeß ganz natürlich ist, der Staatsanwalt und der Privatkläger bei dem Untersuchungsrichter allartige auf die Erhebung der Sache bezügliche Anträge stellen können.

§. 20. Eben so erfordert die Aufrechthaltung des Anklageprozesses, daß überhaupt das urtheilende Gericht sich mit der Untersuchung nicht befasse.

Nach §. 59 soll also der Staatsanwalt, wo er die Klage erhob, die etwa nöthige Vervollständigung der Voruntersuchung durch seine Anträge bei dem Untersuchungsrichter selbst einleiten, — und eben darum sollen nach der Meinung

der Commission die Akten in diesen Fällen an ihn unmittelbar und nicht an das Hofgericht eingesendet werden, was hier, so wie §. 21 im Eingang des §. 58 des Entwurfs, durch eine geänderte Fassung ausgedrückt werden muß.

Im Ubrigen ist im §. 58 der Inhalt der nach geschlossener Voruntersuchung zu fertigenden Anlagenschrift erschöpfend und gut bezeichnet, und es ist nur noch in einem weiteren Satze

§. 22 die Bestimmung zu geben, daß da, wo die gerichtliche Verfolgung nicht vom Staatsanwalt ausging, der Privatkläger binnen einer ihm anzuberaumenden kurzen Frist eine gleiche Anklage unter Androhung des Verlustes derselben bei dem Untersuchungsrichter zu Protokoll zu geben, oder schriftlich zu überreichen habe, weil, wie oben bei den §§. 3 und 13 bemerkt wurde, die Commission eine Vermittlung des Verfahrens durch den Staatsanwalt bei Privatklagen nicht für angemessen hält.

Daß übrigens der Staatsanwalt, statt z. B. nach dem Baierschen Entwurfe erst, nachdem die Geschwornen das „Schuldig“ ausgesprochen haben, hier sogleich in der Anlagenschrift schon das Maß der Strafe in Antrag bringt, ist eine natürliche Folge des Umstandes, daß hier über That- und Rechtsfrage von einem Gerichte in einem und demselben Urtheile erkannt wird, alle zur Sache gehörigen Anträge also schon zum Voraus auf einmal gestellt werden müssen.

§. 23. Bei der im §. 60 des Entwurfs enthaltenen Vorschrift über die Anordnung der öffentlichen Verhandlung weiß die Commission nichts zu erinnern, als daß in Folge der im §. 17 statuirten Ablehnungsbefugniß dem Angeklagten mit der Vorladung zur Tagfahrt zugleich eröffnet werden müsse, daß er außer den Zeugen und Sachverständigen, die er dabei haben will, auch die Richter, die er abzulehnen gedenkt, wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt zu benennen habe, damit alsdann die Vorladung der Ersatzrichter zur nämlichen Tagfahrt noch geschehen könne.

Die §§. 24 — 27 sind die §§. 61 — 64 des Entwurfs, gegen welche mit Ausnahme geringer Redaktionsveränderungen nichts zu erinnern ist.

Namentlich ist es eine ganz wohlthätige Bestimmung, daß nach dem §. 25 (62) da, wo auf eine peinliche Strafe angetragen ist, dem Angeklagten, wenn er keinen Vertheidiger gewählt hat, ein solcher von Amts wegen aufgestellt werde.

Bei bloßen Privatklagen kann dies indessen nicht vorkommen, da nach dem Gesetze über Ehrenkränkungen und Verläumdungen in solchen Fällen immer nur bürgerliche Strafen erkannt werden dürfen.

§. 28. Ehe nun die §§. des Entwurfs über das Verfahren in der Gerichtssitzung aufgenommen werden, sind vorerst noch einige über die Construirung des Gerichts, d. i. über die Ergänzung der Hofgerichte im Falle Statt gehabter Ablehnungen einzuschalten.

In dem ersten dieser §§. wird festgesetzt, wie die Ersatzrichter bestimmt werden.

Daß sie aus den beim Hofgericht angestellten Advokaten genommen werden, ist schon oben bei dem §. 18 gerechtfertigt worden. Diejenigen, welche gerichtskundig in der Sache schon befangen sind, welche z. B. in der nämlichen Sache einen Betheiligten bei Gericht schon vertreten haben u. dgl., bleiben ausgeschlossen.

Im Ubrigen kann ihre Wahl nur in öffentlicher Sitzung durch das Loos geschehen, und wenn ihrer nicht noch einmal so viele, als Richter abgelehnt wurden, vorhanden sind, so müssen noch andere Rechtsgelehrte aus dem Gerichtssitze, oder, wenn dort keine zu finden sind, aus den nächsten Orten, ebenfalls nach dem Loose zugezogen werden.

Active Staatsdiener und ihre Amtsgehilfen sind übrigens, da der Angeklagte wegen ihrer Abhängigkeit von der Regierung oft kein volles Vertrauen auf sie haben kann, und gerade dieses Vertrauens wegen die Ablehnungsbefugniß und Aufnahme von Ersatzrichtern statuirt wird, hier wie bei der Bildung eines Schwurgerichts auszuschließen.

Zweimal so viele, als Richter abgelehnt wurden, müssen indessen als Ersatzrichter ausgelooßt werden, damit wieder die Hälfte davon abgelehnt werden kann, und doch noch die zum Ersatze der abgelehnten Richter erforderliche Anzahl übrig bleibe.

Um diese hinsichtlich der Ersatzrichter dem Staatsanwalt und dem Angeklagten gemeinschaftlich zustehende Ablehnungsbefugniß unter Beide gleichheitlich theilen zu können und keinen Bruch zu erhalten, ist nöthig, ihre Anzahl erforderlichen Falls bis dahin zu erhöhen, daß sie durch vier getheilt werden kann.

§. 29. Von den durch das Loos bestimmten Ersatzrichtern

sind diejenigen, welche an die Stelle der abgelehnten Gerichtspersonen treten sollen, durch Geltendmachung der so eben erwähnten weiteren Ablehnungsbefugniß, welche dem Staatsanwälte und dem Angeklagten jedem zu  $\frac{1}{2}$  aller Ersatzrichter zustehen muß, auszumitteln.

Daß bei jeder Constituirung eines Gerichts, bei welcher das Loos eintritt, eine freie theilweise Ablehnung Statt haben müsse, ist so einleuchtend, daß es gar keiner Begründung bedarf; daß aber hier diese Ablehnung nicht nur dem Angeklagten allein, sondern ihm und dem Staatsanwälte gleichheitlich gebühre, folgt aus dem Grundsätze der Rechtsgleichheit beider Theile, und der bei der Ablehnung der Hofgerichtsmitglieder erwähnte Grund, daß diese ja vom Staat selbst ernannt seien, der Staatsanwalt sie also wegen Mangel an Vertrauen nicht ablehnen könne, schlägt hier bei den durch das Loos bestimmten Advokaten nicht ein.

Die Liste der durch das Loos bestimmten Ersatzrichter ist indessen beiden Theilen im Ganzen vorzuweisen, damit sie zum Voraus übersehen können, welche davon ihnen mehr oder minder zur Ablehnung geeignet erscheinen, und damit sie hiernach die relativ beste Auswahl treffen können, was ihnen nicht möglich ist, wenn sie nur einen nach dem andern kennen lernen und sich über die Annahme oder Verwerfung eines Benannten erklären sollen, bevor sie die Nachfolgenden kennen, bevor sie also wissen, ob der Erstere, in Vergleichung mit den Nachfolgenden, annehmbar sei oder nicht, und ob sie nicht etwa durch Annahme desselben ihr Ablehnungsrecht für Andere, auf die sie noch weniger Vertrauen haben, aufsparen sollen.

Auch soll, da in Fällen nothwendiger Verschiedenheiten immer eher der Angeklagte zu begünstigen ist, und da derjenige, welcher sich über die Ablehnung zuletzt erklärt, vor dem Andern offenbar einen Vortheil hat, bei jedem Ersatzrichter, wie er der Reihe nach durch das Loos heraus gekommen ist, zuerst der Staatsanwalt und alsdann erst der Angeklagte sich über die Annahme oder Verwerfung desselben aussprechen, bis eine zum Erfaze der abgelehnten Gerichtsmitglieder hinreichende Zahl von beiden Theilen zugelassen ist.

Ein Beispiel wird vielleicht dieses ganze Verfahren klarer machen.

Ein Hofgericht bestche, einschließlic des Präsidenten, aus

eils Mitgliedern. Hier kann nun der Angeklagte, weil die Zahl von sechs die Hälfte schon über steigen würde, nach dem §. 18 nur fünf ablehnen, weshalb nach §. 28 zehn Advokaten, oder weil diese Zahl sich durch vier nicht theilen läßt, zwölf durch das Loos als Ersazrichter zu bestimmen sind.

Es sollen aber z. B. nur acht in der Sache noch nicht gefangene Advokaten vorhanden seyn, so sind diese kraft Gesetzes die acht ersten Ersazrichter, und werden unter sich durch das Loos gereiht, sodann ihnen weitere vier Rechtsgelehrte durch das Loos beigegeben.

Von diesen zwölf Ersazrichtern, deren Liste den Partheien vorzulegen ist, und die sodann der Reihe nach, von Nr. 1 anfangend, einzeln aufzurufen, d. i. zur Erklärung über die Annahme oder Verwerfung auszufehen sind, darf nun der Staatsanwalt drei und der Angeklagte drei ablehnen.

Machen beide ihre volle Ablehnungsbefugnisse geltend, so bleiben doch noch sechs Ersazrichter, während nur fünf nöthig sind, — der Letzte, d. i. derjenige, der erst als der zwölfte durch das Loos herauskam, bleibt also hier in jedem Falle übrig, es wäre denn, daß einer von den vorhergehenden bei der Tagfahrt nicht erschienen wäre.

Es können aber, wenn die Partheien nicht sogleich bei den Ersten ihre Ablehnungsbefugniß geltend machen, viele übrig bleiben, bei welchen keine Erklärung über die Ablehnung und überhaupt kein Aufruf mehr nöthig fällt.

Es werden z. B. Nr. 1, 2 und 3 von keinem Theile abgelehnt, Nr. 4 und 5 aber vom Staatsanwalt, und Nr. 6 vom Angeklagten, sodann Nr. 7 und 8 wieder von keinem Theile, — so sind schon die nöthigen fünf Ersazrichter (nämlich Nr. 1, 2, 3, 7 und 8) unbeanstandet vorhanden, und die übrigen vier (Nr. 9, 10, 11 und 12) kommen gar nicht mehr zum Aufrufe.

Werden dagegen z. B. sogleich die ersten sechs Nummern vom Staatsanwalt und vom Angeklagten, von jedem drei, abgelehnt, so sind die fünf folgenden (Nr. 7, 8, 9, 10 und 11) die Ersazrichter.

Diese fünf Ersazrichter bilden nun gemeinschaftlich, mit den nicht abgelehnten sechs Mitgliedern des Hofgerichts, das urtheilende Gericht.

§. 30. Ein gleiches Verfahren finde Statt, wenn die Klage nicht vom Staatsanwälte, sondern von einem beleidigten

Privaten erhoben wurde, nur mit dem Unterschied, daß in solchen Fällen die Ablehnungsbefugniß nicht nur hinsichtlich der durch das Loos bestimmten Ersazrichter, sondern auch hinsichtlich der Hofgerichtsmitglieder gemeinschaftlich ist, von diesen also ebenfalls jeder Theil nur bis auf ein Viertel, d. i. die Hälfte von der Hälfte, ablehnen kann, weil hier der Grund, aus welchem der Staatsanwalt von der Ablehnung der Hofgerichtsmitglieder ausgeschlossen ist, nicht eintritt.

Es mag übrigens die Frage entstehen, ob bei solchen Privatklagen das fragliche Ablehnungsrecht überhaupt zuzulassen sei?

Wichtiger und dringender ist es offenbar, wenn der Inhalt der Druckschrift, über welche gerichtet werden soll, gegen die öffentliche Macht gerichtet ist, und es ist gut, daß in diesem Falle dem Angeklagten ein ausgedehnteres Recusationsrecht (da er die ganze Hälfte der Gerichtspersonen allein, statt sonst nur gleichtheilig mit dem Privatkläger ablehnen darf) zukomme; allein nichts desto weniger hält die Commission für zweckmäßig, auch im Falle einer bloßen Privatklage in Presssachen, zur Erhöhung des Vertrauens auf die Urtheilssprüche, eine freie Ablehnungsbefugniß einzuräumen, weil die Beleidigungen, welche durch die Presse verübt werden, gewöhnlich auch Verhältnisse der Politik zum Gegenstand, oder aber zur Veranlassung haben, und es daher auch hier meist die Gerechtigkeit befördern, und das Vertrauen der Betheiligten auf dieselbe bestärken wird, wenn durch die Ablehnung Männer aus dem Gerichte gebracht werden können, von deren Gesinnung der eine oder der andere Theil eine Befangenheit befürchtet.

§. 31. Daß die Gerichtssitzung öffentlich seyn müsse, ist schon oben bei dem §. 11 gerechtfertigt.

Der §. 65 macht davon zwei Ausnahmen, die eine da, wo durch die Öffentlichkeit der Verhandlung öffentliches Argerniß entstehen würde, sodann da, wo sämtliche Partheien eine geheime Sitzung verlangen.

Hinsichtlich des ersteren Falles kann keinerlei Bedenken obwalten, daß die Sitzung geheim seyn müsse, und was den zweiten Fall betrifft, so wird man in Consequenz des über die Öffentlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von der Kammer gefaßten Beschlusses annehmen

müssen, daß bei bloßen Privatklagen, die wir nur wie bürgerliche Prozesse ansehen, und bei welchen ein Verzicht der Vertheiligten auf die vom Gesetze in ihrem Interesse gegebenen Vorschriften zulässig ist, auf das übereinstimmende Verlangen beider Theile die Oeffentlichkeit der Verhandlung beseitigt werden könne. Wenn es sich aber um eine vom Staatsanwalte erhobene Klage, also um eine öffentliche Angelegenheit, um eine Sache des Volkes, handelt, so kann von einem solchen Verzicht nicht die Rede seyn. Der Staatsanwalt ist nicht, wie der Privatkläger, der Eigenthümer des Rechtsstreites, sondern der Staat ist dies, und er ist nur dessen Vertreter; er darf also die Rechte des Staats wohl geltend machen, sie aber da, wo er sie nach den Gesetzen als vorhanden erkennt, nicht aufgeben, somit auch auf das gesetzliche Recht der Oeffentlichkeit nicht verzichten, und das, wobei das Volk selbst theilhaftig ist, der Kenntniß desselben nicht entziehen.

Darnach ist die Fassung des §. 65 des Entwurfs etwas zu verändern.

Der §. 32 ist der §. 66 des Entwurfs, und bedarf wohl keiner Rechtfertigung.

§. 33. Der §. 67 des Entwurfs bestimmt, wie nun in der Gerichtsitzung selbst die Verhandlung vor sich zu gehen habe.

Die Commission schlägt eine geänderte Fassung dieses §. vor.

a) Namentlich soll dem Angeklagten, so wie die zuerst zu verlesende Anklageschrift die Gründe und Anträge des Staatsanwalts oder Privatklägers enthält, eben so gestattet seyn, schon vor der Verlesung der Urkunden und Einvernahme der Zeugen das Zweckdienliche vorzutragen.

b) Die Vorlesung der Zeugenaussagen soll, wie auch der Baiersche Entwurf §. 67 es vorschreibt, unterbleiben, denn diejenigen Zeugen, auf deren Aussage die Partheien ein Gewicht legen, sollen in der Gerichtsitzung selbst abgehört werden, es sei denn, daß ihre Vorladung nicht wohl möglich sei, worüber im nachfolgenden §. eine Bestimmung gegeben wird.

c) Beweiseinreden, z. B. Verdächtigungen von Zeugen ic., sind nach den jeweiligen Umständen besonders zu erörtern.

d) Bei allen Verhandlungen ist, wie dies auch der code d'instr. crim. und der Baiersche Entwurf vorschreiben, dem Angeklagten das letzte Wort zu gestatten.

e) Selbst da, wo nicht der Staatsanwalt geklagt hat, ist

derselbe gleichwohl im Interesse des Gesetzes zu hören, ohne daß er aber dabei Anträge als Parthei, d. i. solche, welche nur der Parthei zukommen, stellen könnte.

Er hat für die Beobachtung der Gesetze zu wachen und ist mit seinen deßfallssigen Ansichten und Bemerkungen überall zu hören.

§. 34. Nach dem §. 68 des Entwurfs sollen die Zeugen schon in der Voruntersuchung, oder doch nachträglich noch in der Gerichtssitzung beeidigt werden, wenn der Staatsanwalt oder die Partheien es verlangen, oder das Gericht es von Amtswegen beschließt.

Auch hier schlägt die Commission mehrere Änderungen vor.

a) In der Voruntersuchung soll die Beeidigung unterbleiben, da, wenn die Zwecke der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens erreicht werden sollen, alle Haupthandlungen erst in der Gerichtssitzung vor sich gehen dürfen, man aber den Eid nicht zweimal abnehmen darf, und der Zeuge in der feierlichen Sitzung eine frühere Aussage, ohne die Gefahr, als meineidig angesehen zu werden, nicht mehr verbessern könnte.

Gleichwohl muß es ein Verspruchseid seyn, d. i. derselbe muß in der Sitzung vor der öffentlichen Einvernahme, dahin, daß er die Wahrheit angeben werde, und nicht dahin, daß das (in der Voruntersuchung) bereits Angegebene wahr sei, geleistet werden.

Die Bestimmung des Baierschen Entwurfs §. 28, daß dem Zeugen in der Voruntersuchung einstweilen das Handgelübde abgenommen werde, scheint der Commission nicht annehmbar, weil durch das Handgelübde, dessen Falschheit nach unsern Gesetzen die gleichen Strafen wie der Meineid nach sich zieht, der Zeuge schon eben so wie durch einen Eid gebunden wäre, und weil, wenn der Eid in öffentlicher Sitzung noch etwas fruchten und eine Verbesserung der Aussage zur Folge haben sollte, zwei verbindende Aussagen, eine handgelübdlische und eine eidliche, mit einander in Kollision kämen.

b) Eine Ausnahme von der Regel, daß in der Voruntersuchung keine Beeidigung geschehe, ist nur da statthaft, wo der Zeuge wegen Krankheit oder wegen zu weiter Entfernung in die Gerichtssitzung selbst nicht vorgeladen werden kann. In solchen Fällen muß seine Aussage, hinsichtlich deren er in seiner Wohnung, beziehungsweise bei dem Gerichte seines



Aufenthalts, zu beeidigen ist, wenn von irgend einer Seite ein Gewicht darauf gelegt wird, in der Gerichtsitzung verlesen werden.

Was endlich

c) die Frage betrifft, ob und in welchen Fällen die Beeidigung ganz unterbleiben dürfe? — so macht dies der Entwurf von dem Willen der Partheien und von dem Ermessen des Gerichts abhängig, während der Baiersche Entwurf §. 110 und der code d'instr. crim. §. 155 und 317 eine jedesmalige Beeidigung vorschreiben.

Die Commission ist der Meinung, daß da, wo der Staatsanwalt klagte, wo es sich also um öffentliche Interessen handle, der Staatsanwalt (wie schon oben bei dem §. 31 hinsichtlich der *Deffentlichkeit* gezeigt wurde) auf gesetzliche Garantien für Ermittlung des wahren materiellen Rechts nicht verzichten dürfe, die Beeidigung der Zeugen somit immer eintreten müsse, wogegen solche bei bloßen Privatklagen, wo die Partheien als die Herren ihrer Rechte darauf verzichten können, unterbleiben soll, wenn nicht einer der Betheiligten sie verlange, und daß in solchem Falle auch der Richter von Amts wegen sie nicht beschließen könne.

§. 35. Wegen des erstmaligen Ausbleibens sollen die Zeugen und Sachverständigen nach der Ansicht der Commission nur in die Kosten der Tagfahrt verfallen werden, und erst das zweite Mal die im §. 69 des Entwurfs festgesetzte Strafe gegen sie eintreten, da, so lange nicht das Schwurgericht besteht, das Ausbleiben der Zeugen nicht von so großen Folgen ist, eine so große Strenge gegen dieselben also auch noch nicht erforderlich erscheint.

§. 36. Die Vorschrift des §. 70, daß das als Respizient aufgestellte Gerichtsmitglied bei der Berathung über die Urtheilsfassung den Antrag mache, und zu seiner noch vollständigeren Information die Voruntersuchungsakten schon einige Tage vor der Gerichtsitzung zugestellt erhalte, ist, da dadurch an der unmittelbaren Information aller übrigen Mitglieder bei der mündlichen öffentlichen Verhandlung nichts verloren geht, nur eine Garantie mehr für die Reife des Urtheils.

Eben so unterliegt die Vorschrift, daß die Berathung gehe in *geschehe*, keiner Beanstandung, aber über die weitere viel bestrittene Frage: ob nach gepflogener Berathung die

Abstimmung der einzelnen Gerichtsmitglieder öffentlich geschehen soll? — erhoben sich auch in der Commission verschiedene Ansichten.

Die Geheimhaltung der Abstimmung, wie unsere bürgerliche Prozeßordnung, die französischen Gesetze und der neue Baiersche Entwurf sie verordnen, wird gewünscht, weil das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Urtheile erhöht werde, wenn dieselben vom ganzen Gerichte als von einer moralischen Einheit ausgehen, und die Partheien nicht sehen, daß und wie die Richter über das, was wahr und was gerecht sei, bei der Urtheilfassung selbst unter sich entzweit waren.

Auch besitzen nicht alle Richter diejenige Festigkeit des Charakters, welche erforderlich ist, um unter allen Umständen ihre wahre Überzeugung öffentlich auszusprechen, ohne sich dabei durch die Macht der Partheien oder des Publikums einschüchtern oder irre leiten zu lassen.

Auf der andern Seite ward erwogen, daß auch oft der böswillige Richter gerade dadurch, daß er seine Abstimmung öffentlich begründen und dabei im Falle einer Unlauterkeit vor der Deffentlichkeit erröthen müsse, von der unrechten Bahn abgehalten werde, — daß übrigens gerade in der Abstimmung die Haupthandlung des ganzen gerichtlichen Verfahrens liege, bei ihr also die Deffentlichkeit, wenn sie überhaupt gut sei, am meisten Noth thue, — daß auch die Partheien, schon um sich über Ergreifung von Rechtsmitteln mit mehr Verlässigkeit entschließen zu können, wissen müssen, wie das Urtheil zu Stande kam, und durch die scheinbare Einstimmigkeit eines ganzen Collegiums nicht getäuscht werden dürfen.

Endlich enthalten die Urtheile rechtsgelehrter Richter, die zugleich über die Rechtsfrage zu entscheiden haben, nicht bloß wie jene der Geschwornen das Resultat einer individuellen innerlichen Überzeugung, sondern das Resultat einer Reflexion über die Bestimmungen des Gesetzes und dessen Anwendung auf gegebene Thatsachen, müssen also nicht nur im Innern des Richters, sondern objectiv und eben damit auch öffentlich gerechtfertigt werden.

Diese letzteren Gründe haben in der Commission das Übergewicht erhalten, und die Mehrheit der Commission schlägt daher einen Zusatz zum §. 70 des Entwurfs dahin vor, daß nach gepflogener geheimer Berathung jeder Richter seine Ab-

stimmung mit kurzer Angabe der Gründe in öffentlicher Sitzung auszusprechen habe.

§. 37. Es ist nun nöthig, hinsichtlich des Urtheils selbst hier noch eine Bestimmung einzuschalten, und zur Vermeidung aller Mißverständnisse den aus dem Grundsatz des Anklageverfahrens folgenden Satz auszusprechen, daß das Gericht nie von Amts wegen auf eine höhere Strafe erkennen dürfe, als vom Staatsanwälte oder Privatkläger in Antrag gebracht wurde. Auch mag hier die Bestimmung Maß greifen, daß der Staatsanwalt und der Privatkläger, so lange das Urtheil nicht verkündet ist, in jedem Augenblicke von der Klage wieder abstecken können.

Nach dem Baierschen Entwurf §. 3, 20, 36 und 64 ist dies nicht statthaft, — die Commission hält aber dafür, daß die reine Aufrechthaltung des Anklageprozesses es erfordere. Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Liegt es in der Willkühr des Beleidigten, die Klage zu erheben oder die Sache auf sich beruhen zu lassen, so muß er dem nämlichen Grundsatz zu Folge die schon erhobene Klage gegen Tragung der Kosten und Schaden auch wieder aufgeben können. Auch der Staatsanwalt muß, wenn er bei dem näheren Verfolg einer Sache von deren Ungrund die Ueberzeugung erhält, die fernere gerichtliche Verfolgung derselben wieder aufgeben können, — nicht als wenn er, wie der Privatkläger, auf Rechte verzichten könnte, sondern weil er solche Rechte als nicht vorhanden erkennt. Er mag wohl durch besondere Instructionen (später durch ein über die Staatsanwaltschaft im Allgemeinen zu erlassendes Gesetz) angewiesen werden, ob und in welchen Fällen er vor dem Aufgeben der Klage mit irgend einer Staatsbehörde sich in's Einvernehmen zu setzen, beziehungsweise bei dem Justizministerium anzufragen habe, — aber dem Angeklagten gegenüber muß der Grundsatz gelten, daß der Staatsanwalt mit formeller Rechtsgiltigkeit von der Klage wieder abstecken könne.

§. 38. Der §. 71 des Entwurfs verordnet, daß das Urtheil durch die Mehrheit der Abstimmenden gefast werde. Die Commission setzt bei, daß, um eine größere Stimmenzahl und damit mehr Sicherheit für ein gerechtes Urtheil zu erhalten, der Präsident jedes Mal mitzustimmen habe, und daß (zum größeren Schutze gegen ungerechte Verurtheilung) bei eintretender Stimmengleichheit eine Freisprechung erfolge.

Der Baiersche Entwurf §. 151 schreibt, wie das französische Gesetz (code d'instr. crim. art. 195), hinsichtlich der Urtheilserkundung noch vor, daß vorher die Gesetzesstelle, in deren Anwendung die Strafe ausgesprochen wird, vom Präsidenten öffentlich und wörtlich vorgelesen werde.

Es ist dies ohne Zweifel ein guter Schirm gegen Willkühr und Gedankenlosigkeit der Richter, daher schlägt die Commission vor, eine derartige Bestimmung in den §. 38 (71) aufzunehmen.

§. 39. Es sind Fälle möglich, in welchen wegen großer Verwickelung einer Sache, insbesondere bei einer vorgeschützten Einrede der Wahrheit, das Gericht außer Stand ist, sogleich in der nämlichen Sitzung, wo die Verhandlung geschlossen wird, noch das Urtheil zu verkünden. Es kann daher eine andre Tagfahrt hiezu anordnen, muß aber, damit die Richter die Verhandlung mit allen Einzelheiten nicht aus dem Gedächtniß verlieren, bei sich die Berathung abschließen, oder wenn auch dies nicht möglich ist, sich in einer spätern Sitzung noch einen schriftlichen Vortrag erstatten lassen.

Nach dem §. 72 des Entwurfs soll dieser Vortrag in geheimer Sitzung erstattet werden. Die Commission ist aber der Meinung, daß dies in öffentlicher Sitzung geschehen müsse, weil alles, was nicht bloß zur Berathung der Gerichtsmitglieder unter sich, sondern zu ihrer neuerlichen Information dienen soll, durch die Oeffentlichkeit controlirt seyn muß.

Auch ist die Commission des Dafürhaltens, daß §. 40 und 41 der Vortrag nur als eine Recapitulation der ganzen Verhandlung (als das résumé) gelten, und das Thatsächliche des Streits, die Anträge der Partheien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen, nebst deren Erläuterung, aber kein Gutachten und keinen Antrag des Referenten enthalten dürfe, sondern daß dieses als bloß zur geheimen Berathung geeignet der mündlichen Entwicklung im Berathungszimmer vorbehalten bleibe, — daß übrigens die Partheien dabei auch nicht nochmals gehört werden dürfen, sondern ihnen nur überlassen bleibe, dem Gerichte sogleich nach erstattetem Vortrage schriftliche Bemerkungen zu übergeben, um darin wahrgenommene Unvollständigkeiten oder Irrthümer hinsichtlich der Thatfachen

oder der Fragestellung zu berichtigen, wie dies alles die §§. 1132 und 1133 der Civilprozessordnung vorschreiben, weshalb die Commission diese beiden §§. hier einschalten zu müssen glaubte.

§. 42. Bei dem §. 73 des Entwurfs, worin aufgeführt ist, was das Sitzungsprotokoll enthalten müsse, findet die Commission nur noch beizusetzen nöthig, daß das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugen auszusagen und Geständnissen mit aufzunehmen sei.

In sofern man nämlich nicht, wie bei dem Urtheil der Geschwornen, den Ausspruch der Schuld sogleich für rechtskräftig annimmt, sondern einer Appellation Statt gibt, der Oberrichter also die faktische Grundlage, auf welcher das erstinstanzliche Erkenntniß beruht, wieder vor sich haben muß, ist die schriftliche Aufnahme desjenigen von den Geständnissen und Zeugenaussagen, was zur Entscheidung der Sache nothwendig ist, gar nicht zu umgehen.

§. 43. Über die Kraft eines in der Voruntersuchung abgelegten und später widerrufenen Geständnisses, wovon der §. 74 handelt, wäre gar keine Bestimmung nöthig, wenn ein Schwurgericht urtheilte; denn die Geschwornen, die, ohne an irgend eine Beweisstheorie gebunden zu seyn, lediglich nach persönlicher innerer Ueberzeugung urtheilen, werden jeder bei sich selbst schon ermessen, wie viel sie einem solchen widerrufenen Geständnisse nach allen Umständen im einzelnen Falle Glauben zu schenken haben.

So lange aber noch ständige Richter urtheilen und an Beweisregeln gebunden sind, muß man auch wissen, welche Wirksamkeit einem in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisse zukomme.

Die Frage, welche Kraft ein gerichtliches und welche ein außergerichtliches Geständniß habe? — mag nun zwar nach der allgemeinen Gesetzgebung beantwortet werden, aber hier entsteht das Bedenken, ob ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß wirklich als ein gerichtliches anzusehen sei?

Der Regierungsentwurf §. 74 bejaht dies, indem er (sofern nicht das Protokoll selbst unächt oder unförmlich ist) den Widerruf nur im Falle eines mit Urkunden geführten Gegenbeweises zuläßt.

Die Commission ist jedoch dieser Meinung nicht, sie glaubt, daß das Wesen des öffentlichen mündlichen Verfahrens es

mit sich bringe, daß nur dasjenige die Kraft eines gerichtlichen Akts habe, was in der öffentlichen Gerichtsitzung geschieht.

Zu was sollte denn die in der Deffentlichkeit liegende Kontrolle gegen kaptiöse Fragen, gegen Täuschungen, gegen Drohungen und andere Nöthigungen nützen, wenn dasjenige, was der einzelne Untersuchungsbeamte bei dem geheimen Verfahren that, und was er etwa als Geständniß zu Protokoll nahm, gegen die hintergangenen, übereilten oder eingeschüchtern Angeklagten schon volle Beweiskraft hat?

Dem Wesen des mündlichen öffentlichen Verfahrens nach können also nur die in der Gerichtsitzung abgelegten Geständnisse als gerichtlich, die frühern aber nur als außergerichtlich gelten, — und darnach hat die Commission den §. 74 abgeändert.

§. 44 und 45. Die §§. 75 und 76 des Entwurfs regeln die Folgen des Ungehorsams, d. i. des Nichterscheinens zur Untersuchung und öffentlichen Verhandlung.

Wer weder in der Voruntersuchung, noch in der öffentlichen Gerichtsitzung erscheint, um auf die ihm angeschuldigten Thatsachen zu antworten, der wird mit Recht als geständig angenommen, welcher Nachtheil ihm bei der Vorladung anzudrohen ist, da es im Anklageprozeß an formeller Wahrheit genügen muß, und man gegen den Beschuldigten kein wirksameres Mittel hat, ihn zur Verantwortung herbeizubringen, als das Präjudiz des Geständnisses.

Hat er sich in der Voruntersuchung schon verantwortet und erscheint alsdann in der Gerichtsitzung nicht, so wird er nach seinen in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen beurtheilt und weiterer Einwendungen und Beweise verlustig, — wogegen er da, wo er in der Voruntersuchung ausbliebe, aber in der Gerichtsitzung erschien, dort das Veräumte wieder nachholen kann.

Die Commission ist hiernach mit diesen beiden §§. einverstanden, und eben so

§. 46 und 47 mit den Bestimmungen der §§. 77 und 78 des Entwurfs über die Vorladungen der Abwesenden. Nur mußte im §. 46 (77), weil die Commission den dort citirten §. 39 des zweiten Titels verworfen hat, eine Redaktionsveränderung vorgenommen werden.

§. 48. Um das materielle Recht mit dem formellen mög-

lichst zu vereinigen, und denjenigen, der sich zur Verantwortung nicht stellte, nicht mit einer vielleicht sehr großen Strafe seine Nachlässigkeit oder auch Widerspenftigkeit zu hart büßen zu lassen, verordnet der §. 79 des Entwurfs, ähnlich dem französischen Rechte, und entsprechend dem in unserer neuen Civilprozeßordnung beobachteten Systeme, daß der säumige Angeklagte innerhalb 14 Tagen, vom Tage der ihm geschehenen Bekanntmachung des Versäumnungsurtheils an, die Wiederherstellung erhalten könne, ohne sie besonders begründen zu müssen.

§. 49. Erscheint er aber auch bei der auf seine übergebene Wiederherstellungsbitte neuerlich angelegten Tagfahrt wieder nicht, so soll, da die Sache einmal ein Ende nehmen muß, und ihm schon genug Nachsicht zu Theil geworden ist, das ergangene Versäumnungsurtheil als ein endgiltiges erklärt werden, so wie es ein endgiltiges wird, wenn der Angeklagte, der durch das Versäumnungserkenntniß auf die aus dem Ungehorsam ihm zugehenden Nachtheile ernstlich aufmerksam gemacht ist, gleichwohl auch innerhalb der weitem 14 Tage um Wiederherstellung gar nicht nachsucht.

Die weitere Bestimmung des §. 80, daß dem Angeklagten in den Fällen der Wiederherstellung immerhin die durch die Versäumnung veranlaßten Kosten zur Last fallen, hat die Mehrheit der Commission gestrichen, weil der Unschuldige, wenn er rechtswidrig belangt wurde, auch alsdann, wenn er seine Verantwortung versäumte, nicht mit den Kosten belastet werden könne.

§. 50. Dieser §. ist der §. 81 des Entwurfs mit einer geringen, durch die zum §. 13 (47) gefaßten Beschlüsse nöthig gewordenen, Veränderung.

Auch der Baiersche Entwurf gestattet eine Revision und eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht. Die Letztere hat Statt wegen verletzten Vorschriften des Verfahrens, und bedarf bei uns vor der Hand, nämlich so lange noch eine Appellation oder Revision in der Hauptsache Statt hat, und damit auch die Beschwerden gegen das Verfahren geltend gemacht werden können, keiner besondern Bestimmungen. Welche von den neuen Prozeßvorschriften zum Wesen gehören, und als verletzt eine Nichtigkeit bewirken würden, ist nach den im Nullitätenedikt aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen.

Was aber die Revision betrifft, so ist diejenige, welche

unser Entwurf aufstellt, weil er kein Schwurgericht gegeben hat, natürlicherweise nicht die nämliche, wie jene im Baierschen Entwurfe.

Die Letztere setzt die Rechtskraft des Erkenntnisses über die Schuld voraus, da der Wahrspruch der Geschworenen, seiner Natur nach, alle weitere Berufung ausschließt. Die Revision im Baierschen Entwurfe ist also nur ein Rechtsmittel gegen die Gesetzesanwendung des Assisenhofs, der, nachdem die Geschworenen das „Schuldig“ bereits ausgesprochen haben, nur die Strafe bemisst.

Unsere Revision geht dagegen sowohl gegen das Erkenntnis über die Schuld, als gegen jenes über das Strafmaaß, welche Verschiedenheit bei den nachfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei der Revision wohl zu berücksichtigen ist.

Namentlich muß in dieser Beziehung die Beschränkung des §. 82, daß der Angeklagte nur bei einer Gefängnißstrafe von mehr als acht Tagen, oder bei einer Geldstrafe von mehr als 50 fl. die Revision ergreifen könne, wegfallen. Nach dem Baierschen Entwurfe ist eine solche Beschränkung zulässig, weil dort die Schuld durch das Schwurgericht schon endgültig ausgesprochen, also eine Strafe in allen Fällen begründet ist, und dabei kein so großer Unterschied und keine so große Beschwerde eintritt, wenn auch sieben Tage, statt vielleicht nur ein oder zwei Tage Gefängniß erkannt worden ist.

Wo es sich aber um das Daseyn der Schuld oder Nichtschuld selbst noch handelt, und in dieser Beziehung eine Berufung Statt hat, da ist die Beschwerde in allen Fällen, auch wenn nur auf eine Stunde Arrest oder nur auf 1 fl. Geldstrafe erkannt wurde, groß genug, um ihr einen Weg zu eröffnen, — denn der Ausspruch, daß der Angeklagte sich eines Vergehens schuldig gemacht habe, ist an sich selbst schon für den Mann von Ehre ein weit größeres Uebel, als da, wo die Schuld außer Zweifel gesetzt ist, der bloße Unterschied zwischen ein und acht Tagen Arrest, oder zwischen 1 und 50 fl. Geldstrafe.

Die Commission trägt daher auf Verwerfung des §. 82 an §. 51. Gegen die im §. 83 des Entwurfs festgesetzten kurzen Nothfristen ist Nichts zu erinnern, — sie sind dem öffentlichen mündlichen Verfahren angemessen, und eben so

§. 52. die Bestimmungen des §. 84 über den Aufschub des Vollzugs, wobei nur, der größeren Deutlichkeit wegen, eine



kleine Redaktionsveränderung nöthig geschienen hat. Wer innerhalb drei Tagen die Revision anmeldet, hält damit den Anfang des Urtheilsvollzugs auf. Nach Ablauf dieser drei Tage wird mit dem Urtheilsvollzug begonnen, jedoch damit wieder abgebrochen, sobald der Angeklagte inner der Rechtfertigungsfrist von acht Tagen das Veräußerte nachholt, und die Revision zugleich rechtfertigt. Sind die drei Tage und die acht Tage veräußert, so hat eine nachherige Revision keine Suspensivkraft mehr.

§. 53. Die Vorschrift des §. 85 des Entwurfs, daß bei der Urtheilserklärung die Bezeichnung über die Förmlichkeiten der Revision zu ertheilen sei, ist sachgemäß.

§. 54 — 56. Die §§. 86, 87 und 88 des Entwurfs bestimmen das bei der Revision Statt habende Verfahren.

Es beruht auf dem Grundsätze der Schriftlichkeit und Heimlichkeit, denn die Rechtfertigung der Revision und die Vernehmlassung der Gegenparthei soll schriftlich überreicht, sodann bei dem Oberhofgerichte auf einen in geheimer Sitzung erstatteten schriftlichen Vortrag die Entscheidung gegeben werden.

Der Baiersche Entwurf enthält die gleichen Vorschriften, allein ich muß wiederholen, daß es sich dort nicht mehr um die Schuld oder Nichtschuld, sondern nur noch um eine Beschwerde gegen das Maß der Strafe, beziehungsweise gegen die Gesetzesanwendung handle, in welcher Beziehung eine schriftliche Instruktion und ein schriftlicher Vortrag leichter genügen mag.

Wollen wir hier auf die Gesetzgebung anderer Staaten sehen, so müssen wir eher das Verfahren bei der Appellation gegen die Erkenntnisse der französischen Zuchtpolizeigerichte als Beispiel aufstellen; denn dort gilt auch der Anklageprozeß mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ohne Geschworne, also mit einer gegen den ganzen Inhalt der Urtheile zulässigen Berufung.

Dort geschieht aber die Verhandlung der Appellation keineswegs in geheimer Sitzung. Es wird zwar nach dem Art. 209 des Code d'instr. crim. ein schriftlicher Vortrag erstattet, darauf aber in öffentlicher Sitzung die Sache zwischen den Partheien nochmals verhandelt.

Auf solche Weise glaubte nun die Commission, auch den §. 88 abändern zu müssen. Es soll wohl ein schriftlicher Vor-

trag, jedoch in öffentlicher Sitzung, erstattet, hernach aber die mündliche Verhandlung zwischen den dazu vorzuladenden Partheien oder ihren Anwälten wiederholt werden. Der Vortrag soll auch, damit nicht die Partheien über die Ansichten des Referenten sich streiten, und damit kein Theil, schon bevor er gehört ist, den Ausspruch irgend eines Gerichtsmitgliedes gegen sich habe, kein Gutachten und keinen Antrag enthalten, sondern nur den oben im §. 40 angegebenen Inhalt haben, um das Collegium von dem Wesentlichen der früheren Verhandlungen zu informiren, und die in der Sache erheblichen Fragen zu bezeichnen.

Durch die nachfolgenden mündlichen Vorträge der Partheien werden die durch den Vortrag dargestellten Sach- und Rechtsverhältnisse alsdann noch erläutert und nach Umständen berichtet, auch auf Verlangen die nöthigen Urkunden und das hofgerichtliche Sitzungsprotokoll mit den darin enthaltenen Zeugenaussagen und Geständnissen verlesen, sofort auf diese öffentlichen mündlichen Verhandlungen hin in gleicher Weise, wie bei den Hofgerichten, das Urtheil gegeben.

Meine Herren! — wenn die Deffentlichkeit des Verfahrens das Vertrauen auf die Urtheilssprüche erhöht, und gegen die Fehltritte des Gerichts schützt, — wenn die Mündlichkeit nöthig ist, damit alle Gerichtspersonen eine vollständige Kenntniß von dem ganzen Verhältnisse des Rechtsstreits unmittelbar erhalten, ohne nur den auszugsweisen Vorträgen eines Referenten allein vertrauen zu müssen, — mit einem Worte: wenn die Deffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens die Rechtspflege besser macht und das Vertrauen darauf stärkt, — so dürfen wir nie und nimmermehr zugeben, daß das auf ein solches Verfahren hin erfolgte hofgerichtliche Urtheil durch ein auf bloßen schriftlichen Vortrag in geheimer Sitzung ergangenes Erkenntniß des Oberhofgerichts wieder abgeändert werde.

Was hat der Angeklagte von all den Garantien der Deffentlichkeit und Mündlichkeit für Vortheil, wenn das unter solchen Garantien zu seinen Gunsten ergangene Urtheil durch ein anderes ohne diese Garantien erfolgendes Erkenntniß eines andern Gerichts wieder aufgehoben, und er auf ein geheimes Verfahren hin nachträglich noch verurtheilt werden kann?

Es gibt indessen Fälle von so einfacher Art, daß die Partheien es oft durchaus nicht nöthig, oder nicht der Kosten

werth erachten, zu einer solchen Verhandlung an den Sitz des Oberhofgerichts zu reisen, oder dort einen Anwalt aufzustellen.

In solchen Fällen darf sie wegen ihrem Ausbleiben kein positiver Nachtheil treffen, doch verlieren sie die Vortheile, die ihnen der mündliche Vortrag naturgemäss gewährt haben möchte. Statt dessen soll aber alsdann ihre schriftliche Revisions- Rechtfertigung beziehungsweise Gegenerklärung in der öffentlichen Sitzung vollständig vorgelesen werden, und es ist deshalb durch eine geänderte Fassung des §. 54 (86) dem Revidenten frei gestellt worden, die Revisionsrechtfertigung mit oder ohne Ausführung der Beschwerden zu übergeben, je nachdem er auf das persönliche Erscheinen bei der oberhofgerichtlichen Verhandlung verzichten will oder nicht.

Neue Thatsachen und neue Beweise werden nach §. 54 (86) in zweiter Instanz nicht zugelassen, um die Verhandlung dort nicht noch zu erschweren; dagegen bleibt dem Angeklagten vorbehalten, dieselben nach dem §. 59 (90) im Wege der Wiederherstellung noch beim Hofgerichte selbst anzubringen.

Bei dem §. 55 (87) ist der zweite Absatz, als sich von selbst verstehend, weggelassen worden.

§. 57. Nach dem §. 56 (88) ist eine Bestimmung einzuschalten, daß es hinsichtlich der freien Ablehnung von der Hälfte der Gerichtspersonen und der Substituierung von Advokaten (§. 18, 28 29 und 30) bei dem Oberhofgericht ganz eben so gehalten werde, wie in erster Instanz.

Die bei den §§. 54 — 56 vorgetragene Gründe machen es nothwendig, daß bei dem Oberhofgericht keine der Garantien fehle, welche bei dem Hofgericht, das Vertrauen auf die Urtheile zu erhöhen, aufgenommen worden sind.

§. 58. Der §. 58 (89) ist eine Folge des Anklageprozesses und in Uebereinstimmung mit dem §. 37.

Die Commission machte dabei nur eine kleine Redaktionsveränderung, weil aus den Worten des Entwurfes der unrichtige Satz hervorgehen könnte, daß da, wo nebst dem Angeklagten auch noch der Kläger oder Staatsanwalt die Revision ergriffen habe, eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten doch nicht statthaft sei.

§. 59. Die Wiederherstellung wegen Neuheiten muß nach dem §. 90 ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von Seiten des Angeklagten immer Statt finden. Die Rechtssicherheit fordert nicht, daß man dieselbe, wie im Civilprozesse,

an eine bestimmte Frist binde, und durch die Forderung des Beweises, die Neuheiten nicht früher gekannt zu haben, erschwere, denn dem Staate oder dem Privatkläger bringt es wohl keinen, oder doch selten Nachtheil, wenn der Angeklagte nachträglich noch durch neue auf das Thatsächliche bezügliche Beweise seine Unschuld darthut. Anders verhält es sich mit dem Angeklagten, — er wäre durch das sietz neue Anfeinden hinsichtlich der Sicherheit seiner Person sehr gefährdet, wenn er mittelst Vorschüzung neuer Thatumstände von dem klägerischen Theil wegen der alten schon abgeurtheilten Sache immer wieder auf's Neue in Anklagestand verfest werden könnte. Mit Recht hat daher der Entwurf dem klägerischen Theil gar keine Wiederherstellung zugestanden.

Daß indessen das Wiederherstellungsgesuch da, wo es Statt hat, gleichwohl den Vollzug des Urtheils nicht aufhalten dürfe, wenn es nicht etwa sogleich innerhalb der Revisionsnothfrist angebracht wird, ist durchaus nothwendig, wenn man nicht dem Angeklagten es in seine Macht geben will, auch durch fortwährende leere Umtriebe und Verzögerungen die Wirksamkeit der Urtheile aufzuhalten.

Im Uebrigen ist es wohl kaum nöthig, auf die Unterschiede aufmerksam zu machen, welche zwischen der Wiederherstellung, von der im §. 48 (79) die Rede ist, und der vorliegenden, welche auf neu aufgefundenen Thatsachen gebaut wird, bestehen.

Die Erstere, welche gegen Versäumnisurtheile geht, und keiner besondern Begründung bedarf, ist auf eine bestimmte kurze Frist beschränkt, nach deren Ablauf das Versäumnisurtheil endgültig wird. Ist es alsdann endgültig, so findet erst wieder das gegen Urtheile, die auf wirkliche Verhandlung ergingen, gegebene Wiederherstellungsgesuch Statt, wosfern es durch neu aufgefundenen Thatsachen und Beweise begründet ist.

Der zweite Absatz vom §. 90 des Entwurfs wurde, soweit es sich um das über die Wiederherstellung erkennende Gericht handelt, den Grundsätzen des bürgerlichen Prozesses gemäß gefaßt, und hinsichtlich des übrigen Inhalts die Redaktion nur etwas deutlicher gemacht.

Hat das Hofgericht den Angeklagten freigesprochen, und das Oberhofgericht ihn verurtheilt, und wird deshalb das Wiederherstellungsgesuch bei dem Letztern angebracht, so findet gegen dessen Urtheil, obschon es über die Wiederherstellung das erste ist, kein weiteres Rechtsmittel Statt.

§. 60. Nach dem §. 91 des Entwurfs geht die Revision gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters über Beschlagnahme, — so wie gegen den erkannten persönlichen Verhaft an das Hofgericht, — und eben so von Seiten des klagenden Theils in dem Falle, wenn der Untersuchungsrichter nach §. 14 (51) erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei. Im entgegengesetzten Falle, wenn er solchen Grund als vorhanden erklärt, und die Voruntersuchung (ohne jedoch einen Beschlag oder Verhaft zu verfügen) vornimmt, steht dem Angeklagten hiegegen eben so wenig, als wenn im Civilprozeß gegen den Beklagten die Ladung erkannt wird, irgend ein Rechtsmittel zu, weil ihm dadurch noch kein definitiver Nachtheil zugeht, und die Verfolgung in Anklagestand, wie schon oben im §. 14 (51) bemerkt wurde, da das Gesetz darauf keine besondern Folgen festsetzt, vor Einführung des Schwurgerichts überhaupt ohne große Bedeutung ist.

Diese Revision ist nun in der nämlichen Weise zu erledigen, wie jene, die gegen das Erkenntnis des Hofgerichts an das Oberhofgericht geht, — nur findet, wie die Commission hinzusetzt, die im §. 18 festgesetzte Ablehnung der Gerichtspersonen nicht Statt. Diese mit größeren Umständen verbundene Garantie ist nur nöthig für das Erkenntnis in der Hauptsache, und so wenig solche Beschwerden gegen Beschlagnahme, Verhaft u. dergleichen, wo ein Schwurgericht besteht, vor dieses gebracht werden, eben so wenig können hier diese Sachen dem durch die Ablehnung und Ergänzung ganz umgestalteten Gerichte, in welcher Gestalt es nur die Stelle der Geschwornen zu vertreten hat, übertragen werden.

Beschwerden gegen andere Verfügungen, als gegen die in dem vorliegenden §. genannten, werden gar nicht einmal im Wege einer solchen Revision, sondern nur in der bisherigen Form schriftlich angebracht und erledigt. Hierher gehören namentlich die Fälle: wo z. B. der Angeklagte gegen die Art und Weise, wie der Untersuchungsrichter die Untersuchung vornimmt, beziehungsweise gegen dessen Verfahren, oder wo der Staatsanwalt oder der Privatkläger dagegen Beschwerde führen, daß der Untersuchungsrichter ihre Anträge (§. 19) nicht beachte u. dgl.

Die Vorschrift, daß die Revision gegen ein Erkenntnis über

Anlegung oder Aufhebung eines Beschlags, und über den Verhaft keine aufschiebende Kraft habe, außer wenn ihm solche ohne aus dem Vorzuge hervorgehende Gefahr zugestanden werden kann, — ist sachgemäß, und läßt sich nicht anders bestimmen. Es ist ein arbiträres richterliches Ermessen hierbei unvermeidlich.

§. 61. Was den Rekurs zur Gnade betrifft, wovon im §. 92 des Entwurfs die Rede ist, so hält die Commission dafür, daß derselbe da, wo das Erkenntniß auf die Klage eines beleidigten *Privaten* erfolge, eben so wenig Statt habe, als im Civilprozeße, — daß nämlich derjenige, welcher zur Genugthuung eines Beleidigten z. B. mit Arrest gestraft wurde, hiervon durch die Begnadigung des Regenten eben so wenig befreit werden könne, als von der Zahlung einer Schuldsomme, zu der er vom bürgerlichen Richter verurtheilt worden ist.

Darnach ist also der §. 92 abgeändert und hinsichtlich des Verfahrens bestimmt, daß die Rekurschrift immer beim Hofgericht übergeben werden müsse.

§. 62. Die Bestimmungen des §. 93, wann durch den Rekurs zur Gnade, wo er Statt hat, der Strafvollzug aufgehoben werde, sind ganz sachgemäß, — und

§. 63 daß, wie der §. 94 ankündet, noch viele Vollzugsvorschriften, welche zur Competenz der Regierung gehören, für dieses ganze Gesetz nöthig seien, leuchtet von selbst ein.